

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/097	14.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1278 - 1288		Telefon: 80-94040

### **Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (RFwN)**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 10.12.2007**

## Inhaltsverzeichnis

### I Allgemeines

- § 1 Zweck der Förderung
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antrag
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens oder des Studiums
- § 6 Widerruf des Bewilligungsbescheides

### II Graduiertenförderung

- § 7 Art der Förderung
- § 8 Grundstipendium
- § 9 Abschlussstipendium
- § 10 Berufstätigkeit
- § 11 Höhe des Stipendiums
- § 12 Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten
- § 13 Durchführung der Anrechnung
- § 14 Zuschläge für Sach- und Reisekosten
- § 15 Dauer der Bewilligung
- § 16 Weiterbewilligung des Stipendiums
- § 17 Abschlussbericht

### III Masterstipendien

- § 18 Förderungsvoraussetzungen
- § 19 Berufstätigkeit
- § 20 Höhe des Stipendiums
- § 21 Dauer der Bewilligung
- § 22 In-Kraft-Treten

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Die RWTH Aachen fördert individuell ihren wissenschaftlichen Nachwuchs in der Promotionsphase (Graduiertenförderung) sowie besonders qualifizierte ausländische Studierende in Masterstudiengängen (Masterstipendien) nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel.

### **§ 2 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Förderungsleistungen werden als Stipendien und Zuschläge gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (2) Förderungsleistungen sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien oder auf Grund dieser Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

### **§ 3 Antrag**

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag vergeben. Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung zu richten.

### **§ 4 Vergabekommission**

- (1) Die RWTH Aachen bildet eine Vergabekommission, die über die Vergabe der Förderleistungen entscheidet und den eventuell erforderlichen Abschlussbericht prüft.
- (2) Die Vergabekommission wirkt in der Hochschule auf eine Unterstützung der Graduiertenförderung in Forschung und Lehre hin.
- (3) Der Vergabekommission gehören an:
  1. der Rektor oder ein von ihm bestellter Vertreter,
  2. zwei Professoren,
  3. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  4. ein eine Studierende bzw. ein Studierender mit abgeschlossenem Hochschulstudium,
  5. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Zentralen Hochschulverwaltung, vorzugsweise aus dem Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) bei der Vergabe von Masterstipendien.

- (4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 4 werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre, des Mitgliedes und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters gemäß Absatz 3 Nr. 4 ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Stellvertreter.

## **§ 5**

### **Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens oder des Studiums**

- (1) Unterbricht die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihr bzw. sein wissenschaftliches Vorhaben oder sein Studium, so unterrichtet sie/er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach § 16 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.
- (2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben oder ihr Studium für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weiter gezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

## **§ 6**

### **Widerruf des Bewilligungsbescheides**

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurück-liegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (2) Die Feststellung, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der Vergabekommission nach Anhörung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten getroffen.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

## II Graduiertenförderung

### § 7 Art der Förderung

Die Förderung wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlussstipendium gewährt.

### § 8 Grundstipendium

- (1) Im Rahmen der des Grundstipendiums kann gefördert werden, wer
  1. an der RWTH Aachen eingeschrieben ist,
  2. von dem promovierenden Fachbereich als Doktorand bzw. als Doktorandin angenommen worden ist,
  3. die Promotion an der RWTH Aachen durchführt,
  4. Studienleistungen erbracht hat, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
  5. ein wissenschaftliches Vorhaben durchführt, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Dem Antrag sind die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen beizufügen, die Vorarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen.
- (3) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten zu erstatten sind. Mindestens ein Gutachter muss der RWTH angehören. Die promovierende Fakultät hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung, bzw. bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, zwischen Abschluss der praktischen Tätigkeit oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (5) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.
- (6) Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Professorin bzw. einen Professor oder einer Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten wissenschaftlich betreut werden.
- (7) Bei der Gewährung der Förderungsleistungen soll der wissenschaftliche Nachwuchs in Natur- und Geisteswissenschaften bevorzugt berücksichtigt werden

## **§ 9 Abschlussstipendium**

- (1) Ein Abschlussstipendium kann erhalten, wer
  1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt,
  2. nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlussprüfung beschäftigt war.
- (2) Beim Abschlussstipendium soll die Förderung unmittelbar an die Beschäftigung gemäß Absatz 1 Nr. 2 anschließen.
- (3) Dem Antrag müssen überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor oder der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten zu bestätigen sind, sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm beigefügt sein.
- (4) § 8 Abs. 3, 6 und 7 gilt entsprechend.

## **§ 10 Berufstätigkeit**

- (1) Übt eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat neben der Bearbeitung seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.
- (2) Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu 10 Stunden wöchentlich.

## **§ 11 Höhe des Stipendiums**

- (1) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen.
- (2) Das Stipendium beträgt 800,-- € monatlich (Grundbetrag).
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von 155,-- € monatlich (Kinderzuschlag), wenn
  1. sie/er und ihr/ sein Ehegatte mindestens ein Kind zu unterhalten haben und das Einkommen der Ehegatten nach § 12 Abs. 3 12.270,-- € im Jahr nicht übersteigt,
  2. sie bzw. er als Alleinstehende bzw. Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

- (4) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach den Richtlinien oder erhält der Ehegatte der Stipendiatin bzw. die Ehegattin des Stipendiaten. eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.
- (5) Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten**

- (1) Einkünfte aus Berufstätigkeiten, die nach § 10 zulässig sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.
- (2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen einen Betrag bei Ledigen von 7.670,-- €, bei Verheirateten einschließlich des Jahreseinkommens des Ehegatten 12.270,-- € jährlich übersteigt. Für jedes zu unterhaltende Kind erhöhen sich diese Beträge um 1.022,-- € pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.
- (3) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die Einkünfte nach Absatz 1 sowie um die festgesetzte Einkommensteuer und Kirchensteuer und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr.
- (4) Macht die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft, dass das Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 3 im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegt. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Jahreseinkommen im Förderungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.
- (5) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesen Richtlinien, so werden Einkünfte nach Absatz 2 bei der Stipendiatin/dem Stipendiaten angerechnet, die bzw. der die Einkünfte erzielt.
- (6) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50,-- € führen.
- (7) Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

## **§ 13**

### **Durchführung der Anrechnung**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber oder die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre/seine und die Einkommensverhältnisse des Ehegatten/der Ehegattin der Hochschule mitzuteilen und die in § 12 Abs. 4 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen. Sie/ er weist die Einkommensverhältnisse durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem

Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. § 12 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Von der Anrechnung des Einkommens ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.
- (3) Der sich aus der Berechnung nach § 12 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50,-- €, so wird ein Stipendium nicht gewährt.

#### **§ 14**

#### **Zuschläge für Sach- und Reisekosten**

- (1) Stipendiatinnen und Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion Zuschläge für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, werden keine Zuschläge gewährt.
- (3) Für Reisen in Gebiete oder innerhalb von Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Bei einem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von mehr als 30 Tagen, der für ein wissenschaftliches Vorhaben im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist, dürfen Zuwendungen für die durch den Aufenthalt verursachten zusätzlichen Kosten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- (4) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen.
- (5) Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten dürfen in der Regel insgesamt 1.000,-- € während der Förderungsdauer nicht überschreiten.
- (6) Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung des Stipendiaten pauschaliert werden; in diesem Fall kann auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet werden.

#### **§ 15**

#### **Dauer der Bewilligung**

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlussstipendium ein Jahr. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung beim Grundstipendium um höchstens ein Jahr, beim Abschlussstipendium um höchstens sechs Monate ausnahmsweise verlängert werden.

- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils höchstens ein Jahr. Das Stipendium darf auf Antrag des Stipendiaten nur weiter bewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- (4) Die Bewilligung endet spätestens:
  1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  2. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat eine nicht mit § 10 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

### **§ 16**

#### **Weiterbewilligung des Stipendiums**

- (1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungszeitraum legt die Stipendiatin /der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien sind zusätzlich zu begründen.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin/ von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten einer weiteren Professorin bzw. eines weiteren Professors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten verlangen.

### **§ 17**

#### **Abschlussbericht**

- (1) Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber.
- (2) Kann die Stipendiatin/der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt sie/er die Gründe dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

### **III. Masterstipendien**

#### **§ 18 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Ein Masterstipendium kann erhalten, wer
  1. als ausländische Studierende oder ausländischer Studierender an der RWTH in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
  2. einen Bachelor-Abschluss erworben hat, der der deutschen Gesamtnote „sehr gut“ entspricht,
  3. in den ersten beiden Fachsemestern des Masterstudienganges Studienleistungen erbracht hat, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
  4. spätestens nach dem zweiten Semester mindestens das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache erworben hat.
- (2) Der Antrag auf ein Masterstipendium ist von einer Professorin bzw. einem Professor der RWTH für eine Studierende oder einen Studierenden zu stellen. In ihm ist auch der individuelle Bedarf der oder des Studierenden darzustellen.
- (3) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.
- (4) Bei der Vergabe der Stipendien soll die Förderung die Anzahl der Studierenden in Masterstudiengängen die Fachbereich widerspiegeln.

#### **§ 19 Berufstätigkeit**

- (1) Übt eine Stipendiatin/ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.
- (2) Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu 10 Stunden wöchentlich.

#### **§ 20 Höhe des Stipendiums**

- (1) Das Stipendium beträgt monatlich 300,--€.
- (2) Einkünfte aus erlaubter Berufstätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

#### **§ 21 Dauer der Bewilligung**

- (1) Das Stipendium wird für das dritte und vierte Fachsemester gewährt. Verzögert sich der

Abschluss der Studiums durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung einmalig um höchstens sechs Monate ausnahmsweise verlängert werden.

(2) Die Förderung endet spätestens:

1. mit Ablauf des Monats des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Masterprüfung.
2. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine nicht mit § 19 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

## **§ 22 Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung vor. Hat sie/er die Prüfung bis Abschluss des Förderzeitraums nicht bestanden, so legt sie/er einen Bericht vor, aus dem sich der Stand seines Studiums ergibt.

## **§23 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der RWTH Aachen vom 27.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 687) sowie die Änderung vom 09.09.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 815) treten außer Kraft.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.12.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut